

wird niemanden verwundern, dass Notwendigkeit und Entwicklungsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem neuen Glanz erstrahlt.

Helmuth Schulze-Fielitz

**Susan J. Drucker / Gary Gumpert (Hrsg.)**

**Real Law @ Virtual Space**

Communication Regulation in Cyberspace

Cresskill: Hampton Press, 1999 – 436 S.

ISBN 1-57273-124-9

ISBN 1-57273-125-7

Die gelegentlich geäußerte Einschätzung, dass das Internet das Ende der Wissenschaft eingeläutet hat, ist zweifelsohne selbst ein Ausdruck desjenigen Phänomens, das sie kritisch zu erfassen sucht. Allein an der schieren Vielzahl der Veröffentlichungen zu Rechtsfragen im Internet, zumeist in Form von im wahrsten Sinne des Wortes Sammelbänden, lässt sich ablesen, dass dieses Medium mit seinem zwanghaften Drang zur Abbildung der Welt in Echtzeit für die Wissenschaft als einer Wissensform, deren bestimmende Daseinstform jedenfalls bis gestern in der gedruckten Publikation bestand, mehr als nur eine Herausforderung darstellt. Auch der von Drucker und Gumpert herausgegebene Band ist nicht frei von gewissen wissenschaftlichen Auflösungerscheinungen. In ihrem Vorwort gestehen die Herausgeber, dass sie dieses schrieben, während der Fernseher lief, um noch die letzten Meldungen auf CNN zu den neusten Entwicklungen der Regulierung des Internet verarbeiten zu können. Bei aller Sympathie, die so viel Offenheit verdient, muss man aber dennoch feststellen: dem veröffentlichten Buch, in dem in 19 Beiträgen der (rechtlichen) Regulierung des Internet nachgegangen wird, ist so viel gehetzte Atemlosigkeit leider anzumerken.

Dabei ist bis auf zwei Beiträgen, die sich mit der E-Mail-Therapie und virtuellen Museen beschäftigen und damit eher entlegenere Spezialinteressen bedienen, dem Band durchaus ein Bemühen um Grundsätzliches, über den Tag der Veröffentlichung Hinausweisendes anzumerken. Aus rechtlicher, ökonomischer, ethischer und kommunikationswissenschaftlicher Perspektive nähern sich die Autorinnen und Autoren des Bandes den Feldern künftiger Regulierung des Internet. Die Leitfrage des

Bandes, ob bestehende rechtliche Regelungen auf das Internet anwendbar sind, bzw. ob und wo Anpassungsbedarf besteht oder ob es gänzlich neuer Regelungen bedarf, dürfte allerdings zu grob und zu nahe liegend sein, um für einen solchen Sammelband ein fokussierendes Bindeglied herzustellen. Zu den Fragen der Pornografieregulierung, des Urheberrechts, des Datenschutzes, der (unerwünschten) Werbung und des Ehrenschutzes bietet diese Publikation zwar einen guten Überblick über die in den USA diskutierten Gerichtsverfahren – doch darüber hinaus Verallgemeinerbares und Zukunftsweisendes zu extrahieren, damit tun sich die Beiträge meist – verständlicher Weise – ungleich schwerer. In Anlehnung an Kierkegaard weist *Donald Fishman* in seinem Beitrag ganz zutreffend auf ein grundlegendes epistemologisches Problem hin: „We live forwards but we understand backwards.“ Es ist daher wenig überraschend, dass die Darstellung und Aufarbeitung bestehender, nicht für das Internet entwickelter Regelungen den größten Raum in dieser Publikation einnehmen.

Aufschlussreich ist dabei aus deutscher Perspektive vor allem das, was in dem Sammelband nicht behandelt wird. Obwohl das First Amendment, das in den USA den verfassungsrechtlichen Schutz der Kommunikations- und Medienfreiheit gewährleistet, noch in der Einleitung der Herausgeber als eine Art Super-Rechtsprinzip des Cyberspace beschrieben wird, das als übergeordnetes Prinzip die Lösung rechtlicher Einzelkonflikte leiten soll, wird es lediglich von den vier Beiträgen, die sich mit der Regulierung von Pornografie im Internet beschäftigen, positiv in Bezug genommen. Dort allerdings nur als Beschränkung des staatlichen Handlungsradius. Dies entspricht ganz einem in den USA in den vergangenen Jahren allgemein zu verzeichnenden Trend. Stand noch bis in die 1970er Jahre der Schutz politischer Kommunikation ganz im Zentrum des First Amendment, so ist in der jüngeren Vergangenheit die Frage nach den zulässigen Grenzen der Regulierung von Pornografie zunehmend in den Vordergrund gerückt. Bemerkenswert ist dabei, dass die für den in den USA besonders ausgeprägten Schutz der politischen Kommunikation entwickelten Argumentationsfiguren mehr oder weniger direkt auf pornografische Kommunikationsinhalte und –formen angewandt werden; so etwa wenn die Anhänger einer radikalen politischen Minderheit

mit den Anhängern sexueller Vorlieben, die von der Mehrheit nicht geteilt und sogar strikt abgelehnt werden, gleich gesetzt werden. Dabei gründet sich (auch in den USA) der besondere Schutz der Kommunikationsfreiheit auf deren besonderes Näheverhältnis zum demokratischen Prozess. Mit der Loslösung der etablierten Argumentationsfiguren von ihrer demokratischen Fundierung ist aber eine Tendenz zu einer formalistisch-mechanistischen Jurisprudenz zu beobachten, die auch die vorliegenden Beiträge zur Regulierung von Pornografie im Internet auszeichnet. So beschränken sich alle vier Beiträge im Grunde darauf zu bestimmen, welcher der von der Rechtsprechung für die unterschiedlichen Kommunikationsmittel entwickelten Maßstäbe bei der Pornografieregulierung auf das Internet Anwendung finden sollte. Den strengsten Anforderungen unterliegt dabei die Regulierung von Telefonsexanbieter, eine Mittelposition nimmt das Kabelfernsehen ein und den größten Spielraum wird dem Gesetzgeber schließlich beim terrestrischen Rundfunk zugeschlagen. Alle vier Beiträge halten sich strikt in den Bahnen dieses Schemas und gelangen mit leichten Variationen in der Begründung ihrer Analogien zu dem Ergebnis, dass weitreichende Einschränkungen der Verbreitung pornografischer Materialien im Internet, wie sie der inzwischen vom Supreme Court aufgehobene Communications Decency Act vorsah, nicht mit dem First Amendment zu vereinbaren sind.

In einem der einleitenden Beiträge weist *Harvey Jassem* jedoch sehr zutreffend darauf hin, dass die „medienspezifische“ Differenzierung der First Amendment-Dogmatik zum Teil eher auf technologischen Spitzfindigkeiten basiert, die die gesellschaftliche und normative Begründung für die Medienregulierung in den Hintergrund haben lassen. Weil die traditionelle public interest-Regulierung des terrestrischen Rundfunks, die den kommerziellen Rundfunkveranstaltern abverlangte, Rundfunk nicht nur im Dienste ihrer privaten Interessen zu betreiben, zu eng mit der technologischen Sondersituation (Frequenzknappheit, Wellenchaos ohne Regulierung) des terrestrischen Rundfunks verkoppelt worden war, sei eine Übertragung dieser Regulierungsphilosophie auf „neue“ Medien wie das Kabelfernsehen unterblieben. Bei einer Rückbesinnung auf die demokratietheoretischen Grundlagen der public interest-Regulierung,

so argumentiert *Jassem*, biete dieser Ansatz aber ein nach wie vor zukunftweisendes Modell für die Medienregulierung. Bemerkenswert ist, dass *Jassem* aus dem First Amendment nicht nur keine Unterstützung für die von ihm geforderte demokratische Rückbesinnung schöpft, sondern im Gegenteil in dem mittlerweile vorherrschenden Verständnis der Kommunikations- und Medienfreiheit in den USA eines der größten Hemmnisse einer demokratischen Rückbesinnung der Medienregulierung ausmacht.

Auch der Beitrag von *David Donelly*, der sich mit den Problemen der Sicherung der freien Meinungsbildung angesichts der zunehmenden Kommerzialisierung des Internet auseinandersetzt, erkennt im First Amendment eher eine Verstärkung denn Ansätze zu einer möglichen Lösung des Problems, dass „[t]he Internet is becoming, like other media, a place where most of the information exchanged is provided by producers and consumed by consumers.“ Hintergrund für diese pessimistischen Einschätzungen hinsichtlich der Auswirkungen der Kommunikations- und Medienfreiheit auf den Zustand der Kommunikation im Internet ist die mittlerweile das First Amendment ganz dominierende Metapher des „free marketplace of ideas“, die u.a. zu einer grundlegenden verfassungsrechtlichen Gleichstellung von politischer und kommerzieller Kommunikation geführt hat. Unter der Dominanz der Marktplatzmetapher hat sich das First Amendment zu einem bloßen Echo und Verstärker der Forderung nach einer strikt marktwirtschaftlichen Organisation der Kommunikation entwickelt. Aus der Vorherrschaft der Marktplatzmetapher im Diskurs der Kommunikationsfreiheit erklärt sich auch die Suche der Herausgeber, in den Bereichen der Architektur und der Städteplanung tragfähige Metaphern für die Gewährleistung einer virtuellen Entsprechung traditioneller öffentlicher Räume zu finden, bietet doch die Marktplatzmetapher hier kaum viel versprechende Anknüpfungspunkte. So reduziert sich nämlich etwa für *Roy Leeper* und *Phillip Heeler*, die ganz in dem Marktplatzparadigma des First Amendment verhaftet sind, die Frage nach der Regulierung von Werbung im Internet darauf, wie die einzelnen Rezipienten davor geschützt werden können, von ihnen nicht gewünschte Werbebotschaften (junk email) zu erhalten. Ausgeblendet bleiben somit die gesell-

schaftlichen Auswirkungen einer kommerziellen Durchdringung des Internet, das, wie *Howard Cohen* in dem Band noch einmal sorgfältig nachzeichnet, in seinen Ursprüngen ganz darauf bedacht war, kommerzielle Einflüsse fern zu halten.

Dass auch im Bereich des Datenschutzes das Marktdenken die Erfassung gesellschaftlicher Folgekosten aufgrund einer individualistischen Perspektive erschwert, erhellt der Beitrag von *John Monberg*. In den USA, wo dieser Bereich nur bruchstückhaft geregelt ist, gibt es insbesondere gegenüber privaten Datensammlern kein umfassendes Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Da aber jede Transaktion im Internet eine Datenspur hinterlässt und sich auf diese Weise umfassende Nutzerprofile erstellen lassen, gibt es ein starkes ökonomisches Interesse an einem unbegrenzten Sammeln personenbezogener Daten. Geschützt gegen diese private Sammelwut sind aber ironischer Weise nur berühmte Persönlichkeiten, die selbst ein kommerzielles Interesse an ihrer Identität haben. Dass aufgrund der durch das Internet ermöglichten Marketingmethoden auch die öffentliche Auseinandersetzung Schaden nehmen könnte, weil sie die Fragen, mit denen sich die Mitglieder der Gesellschaft überhaupt noch konfrontieren, „zielgenau“ reduzieren könnten, beschreibt eine Herausforderung, die in einem nur auf die individuelle Selbstbestimmung fokussierten Schema kaum zu erfassen ist.

Neue Herausforderungen für den Schutz der öffentlichen Sphäre, die das Aufkommen des Internet mit sich bringt, streift auch *Donald Fishman* in seinem Beitrag zu den intellectual property rights im Cyberspace. In der durch das Internet beschleunigten Informationsökonomie stellen einerseits (urheberrechtsfähige) „Informationen“ den wichtigsten Rohstoff dar, andererseits wird das Kopieren (urheberrechtsgeschützter) „Informationen“ im Internet ohne Qualitätsverlust schneller, billiger und verbreiterter. Zuzustimmen ist *Fishman* darin, dass die von der US-amerikanischen Rechtsprechung in anderen Bereichen vorgenommen Differenzierung zwischen rein reproduktiver Nutzung (Kopie) und produktiver Nutzung, die dem Original eine eigenständige Leistung hinzufügt, einen weiter zu verfolgenden Ansatz darstellt. *Fishman* unterschätzt aber selbst die von ihm angedeuteten grundlegenden Transformationen der Infor-

mationsökonomie, wenn er meint, dass der Cyberspace letztlich keine neuen Probleme aufwerfe, die nicht in der tradierten Abwägung zwischen den ökonomischen Anreizen für den Urheber und einem vernünftigen (reasonable) Zugang der Öffentlichkeit zu bewältigen seien. Denn wie er selbst ausführt, wird sich das Verhältnis von Urheber und Nutzer in Zukunft grundlegend wandeln. Ein nach wie vor in erster Linie auf Ausschluss konzeptioniertes (intellektuelles) Eigentumsrecht, wird weder einer Informationsökonomie noch einer Informationsgesellschaft gerecht werden in der “[t]he relationship between owners and users of copyrighted materials increasingly will become more collaborative as the conception of an ‚end user‘ becomes more complicated.“ Da aber das, was für den Endnutzer gilt, mindestens genauso auf den (personalen) Urheber zutrifft, so hätte es nahe gelegen, Überlegungen dazu anzustellen, wie ein Prinzip der Zugänglichkeit zukünftig in den Eigentumsbegriff selbst einzuschreiben ist, um Prosperität in einer zunehmend auf Kooperation angewiesenen vernetzten Informationsökonomie zu gewährleisten, aber eben auch, um den Risiken des kommerziellen Ausdörrens der öffentlichen Sphäre in der Informationsgesellschaft zu begegnen.

Einige der Beiträge dieses Sammelbandes lesen sich durchaus mit Gewinn, insgesamt wird er aber den durch seinen Titel geweckten Erwartungen nicht gerecht. Wir haben uns vielleicht schon so sehr daran gewöhnt, dass das Internet das Medium der vollmundigen Ankündigungen ist, dass enttäuschte Erwartungen kaum noch der Rede wert scheinen. Nach der Lektüre von *Real Law @ Virtual Space* bleibt aber die bohrende Frage, wie real der Begriff des Rechts und wie virtuell der Raum ist, der – nicht nur – in diesem Band verhandelt wird. Und vor allem: welche Qualität das mittlerweile ubiquitäre @ als Konjunktion in wissenschaftlichen Zusammenhängen hat. In dieser Form dürfte es jedenfalls ein heißer Kandidat sein, das von besonderer akademischer Ratlosigkeit kündende „und“ noch zu unterbieten.

Tarik Tabbara